

## **Information des Präsidiums des BDMP e.V.**

### **Bescheinigung von waffenrechtlichen Bedürfnissen im BDMP e.V.**

Kurzwaffen für die Disziplin PPC 1500 (C.9.7) der Sportordnung des BDMP e.V.

Bei der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse gemäß §14 Abs.2 oder 3 WaffG, die sich auf Kurzwaffen für die Teildisziplinen Off Duty Revolver Match (C.9.7.1) und Five-Shoot Off Duty Revolver Match (C.9.7.6) mit einer Lauflänge kleiner als 3" beziehen, wird das Präsidium verbandsinterne Sonderregelungen einführen, die sich von der derzeit üblichen Befürwortungspraxis unterscheiden. Dies bedeutet im Wesentlichen :

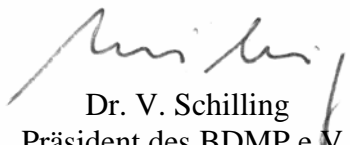
1. Die Antragsunterlagen werden zusätzlich durch den Bundesreferenten PPC 1500 aktenkundig geprüft.
2. Antragsteller müssen während des Zeitraumes von mindestens einem Jahr Schießnachweise in der Disziplin PPC 1500 vorlegen.

Infolge dieser Festlegungen wird bereits hiermit verfügt, dass alle derzeit vorliegenden Anträge auf Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse von Waffen für die Teildisziplinen Off Duty Revolver Match (C.9.7.1) und Five-Shoot Off Duty Revolver Match (C.9.7.6) als gegenstandslos zu betrachten sind und nicht bearbeitet werden dürfen.

Das Präsidium wird die diesbezüglichen Befürwortungsvorgänge mit der Übergabe einer speziellen Anweisung und gesonderter Vordrucke freigeben.

Paderborn, den 24.06.2004

- im Auftrag -

  
Dr. V. Schilling  
Präsident des BDMP e.V.